

GESETZENTWURF

der Fraktion der NPD

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

1. Sachverhalt/Problem

a) Übersicht

Es geht im Wesentlichen um eine bedeutsame Ausnahmeregelung für den Bereich der Gastronomie, und zwar für inhabergeführte Gaststätten. Im Volksmund werden diese Gaststätten in der Regel als Kneipen bezeichnet. Hier besteht aufgrund der bisherigen Gesetzesfassung ein volles Rauchverbot.

Auch soll das Rauchverbot in den Schulen gelockert werden. Bereiche für das Rauchen sind zu schaffen, und zwar für Lehrer in den Gebäuden und auf Schulhöfen für Lehrer und Schüler. Gerade das Rauchen im Freien ist laut § 2 Nichtraucherschutzgesetz M-V nicht vom Begriff des „Raucherbereichs“, der explizit auf Räume abstellt. Das Rauchverbot für Lehrer ist zu streng im Vergleich zu anderen Beamten, die in ihren Behörden Raucherzimmer einrichten dürfen.

Häftlinge im Strafvollzug sind derzeit nach bestehender Gesetzeslage sogar daran gehindert, auf den Freiflächen des Gefängnishofes zu rauchen. Das erscheint nicht nur für die Untersuchungshäftlinge als unverhältnismäßige Freiheitsbeschränkung.

Zudem wird das Rauchen auf den Zellen gefördert mit der Folge, dass die Nichtraucher in Zweimannzellen (und mehrfacher Belegung) verstärkt in Mitleidenschaft gezogen werden. Denn diese Nichtraucher sind bislang gar nicht gesetzlich vor ihren rauchenden Zellengenossen geschützt.

Auch die im Strafvollzug Bediensteten sollten auf den Freiflächen rauchen dürfen statt nur in geschlossenen Räumen.

b) Änderungsbedarf

Änderungsbedarf besteht deswegen, weil sich im Nichtraucherschutz neue Erkenntnisse gezeigt haben. Mecklenburg-Vorpommern hatte sein Gesetz schon relativ früh, nämlich im Juli 2007 erlassen. Die Gesetze von Ländern wie Rheinland-Pfalz und Saarland kamen erst im Oktober bzw. November 2007. Hier zeigten sich Änderungen gegenüber dem Gesetz des Landes M-V.

Das Saarland hat die inhabergeführten Gaststätten vom Rauchverbot ausgenommen. Das fördert für den Gastwirt nicht nur den Erhalt der Stammkundschaft, von deren Verweildauer in der Gaststätte sein Umsatz abhängt. Auch der Tourismus allgemein wird mit einer derartigen kneipenfreundlichen Lösung gefördert. Geselligkeit findet sich - vor allem auf dem Lande - leichter an der Theke als in Speiselokalen.

Im Bereich der Schulen hat sich gezeigt, dass Lehrer und Schüler dort täglich viel mehr Zeit verbringen als man gemeinhin angenommen hatte. Die Verkürzung der Schulzeit für das Abitur auf acht Jahre erfordert eine Straffung der Lehrpläne mit der zwingenden Folge von Mehrarbeit für Lehrer und Schüler.

Auch hat sich gezeigt, dass viele Schüler Nachhilfeunterricht in Anspruch nehmen müssen. Das muss auch kollektiv in Schulräumen möglich sein. Rauchende Schüler dürfen nicht früh eine Ausgrenzung erfahren. Das verstärkt ihre Sucht eher; Ausgrenzung ist zudem ein wesentlicher Faktor für das Entstehen von Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen.

Bekannt ist die psychische Belastung der Lehrer, die immer mehr auf sogenannte Auszeiten angewiesen sind. Rauchende Lehrer leisten bessere Arbeit, wenn sie nicht angespannt sind. Anspannung entsteht aber bei Rauchern durch erzwungenes stundenlanges Nichtrauchen.

Die Häftlinge, vor allem die noch als unschuldig zu behandelnden Untersuchungshäftlinge, haben gute Chancen, das sie betreffende Rauchverbot gerichtlich anzufechten. Dem sollte man vorbeugen. Es ist völlig übertrieben, den Häftlingen nur das Rauchen auf der Zelle zu erlauben. Die Justizvollzugsanstalten sind Einrichtungen, deren Höfe von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden. Die Häftlinge sollten so viel wie möglich im Freien sein und daher ist es nicht dienlich, wenn die Raucher auf ihre Stuben verbannt werden.

Zu beachten ist auch, dass nicht einmal die Wärter im Freien rauchen dürfen. Denn die Raucherbereiche für Behörden sind auf geschlossene Räume beschränkt, was sich aus der Formulierung des § 2 Abs. 1 ergibt.

c) Bereich Gaststätten

Im Bereich Gaststätten hat das Saarland sich für eine erhebliche Ausnahmeregelung entschieden, und zwar für die inhabergeführten Gaststätten.

Rheinland-Pfalz hatte diese Ausnahmeregelung nicht. In der Folge kam es prompt zu Verfassungsbeschwerden mehrerer Gastwirte, durch die das Gesetz in juristische Zweifel geriet. Denn der zuständige Verfassungsgerichtshof in Koblenz hat nun in einem Beschluss vom 11.02.2008 das Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes für den Bereich der Gaststätten für die vorläufige Dauer von drei Monaten ausgesetzt mit der Begründung, dass die wirtschaftliche Existenz der Gastwirte auf dem Spiel stehe, d. h. dass es nicht nur um einfache Umsatzeinbußen gehe.

Das jetzige Gesetz für Mecklenburg-Vorpommern hat nur eine Ausnahmeregelung für Gaststätten, und zwar gemäß § 2 das Schaffen von Raucherbereichen in abgetrennten Räumen. Diese Regelung ist für die Inhaber vieler sogenannter Kneipen nicht umsetzbar, entweder generell nicht oder aus Gründen des Pachtvertrags.

d) Bereich Schulen

Für den Bereich der Schulen ist laut bisherigem Text des § 2 Nichtraucherschutzgesetz M-V nicht einmal ein Raucherbereich zulässig. Außerdem kämen nur Räume als Raucherbereiche in Betracht bei unverändertem Fortbestehen der Definition in § 2.

In den Schulpausen gibt es viele Probleme, weil rauchende Schüler das Schulgelände verlassen.

Aber auch die Lehrerschaft hat generell keine Ausnahmeregelung bekommen, d. h. weder Raucherzimmer noch Raucherbereiche im Freien.

Das erscheint völlig unangemessen angesichts der räumlichen Ausmaße, die die Schulgebäude und deren Höfe haben.

e) Bereich der Justizvollzugsanstalten

Probleme juristischer Art sollten vermieden werden. Auch Häftlinge sind nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu behandeln, der willkürliche und unnötige Behandlungen verbietet.

Es ist zu erwarten, dass es zu Verfassungsbeschwerden und Petitionen kommen wird, wenn Raucher und Nichtraucher gemeinsam in Zellen untergebracht werden.

Wenn es Raucherflächen für Häftlinge im Freien gibt, sollten die Wärter dort auch rauchen können.

2. Lösung

a) Bereich Gaststätten

Man kann sich an der Ausnahmeregelung für inhabergeführte Gaststätten orientieren, die sich im saarländischen Nichtraucherschutzgesetz befindet.

Diese lautet: „... ist das Rauchen in Gaststätten erlaubt, wenn ... die Gaststätte inhabergeführt ist. Dies setzt voraus, dass neben der Betreiberin oder dem Betreiber der Gaststätte keine weiteren Personen als Beschäftigte im Sinne des § 21 des Gaststättengesetzes oder als Selbständige im laufenden Gastronomiebetrieb tätig sind, sofern es sich hierbei nicht lediglich um eine gelegentliche Mithilfe von volljährigen Familienmitgliedern der Betreiberin oder des Betreibers handelt.“

Die Erforderlichkeit dieser Regelung wird man wohl anerkennen müssen, wenn man sich die Argumente des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz in dessen Beschluss vom 11.02.2008 ansieht. Hier einige Auszüge:

„... Gruppe von Gastwirten, die ... nicht über die Möglichkeit verfügen, einen von dem rauchfreien Gastraum abgetrennten Raucherbereich einzurichten.“

„Das Rauchverbot in Gaststätten ... führt demnach tendenziell zu einer stärkeren Belastung derjenigen Gruppe, der die Beschwerdeführer angehören.“

„Insbesondere ist ihre Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, rauchende Gäste würden zukünftig verstärkt solche Gaststätten aufsuchen, die über zulässige Raucherbereiche verfügen.“ **Eine hinreichende Legitimation dieser ungleichgewichtigen Belastung ist gegenwärtig jedenfalls nicht offensichtlich.** (Fettdruck nicht im Beschluss)

„Erginge die einstweilige Anordnung nicht so können den Beschwerdeführern ... besonders schwere und nicht wieder gut zu machende wirtschaftliche Nachteile entstehen.“

„So hat der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband auf marktforschungsgestützte Erfahrungen in ... hingewiesen, wo vergleichbarer Rauchverbote im Branchensegment der Ein-Raum-Gaststätten zu Umsatzverlusten bei ca. 50 % der Kneipen . in teilweise erheblicher Höhe geführt hätten.“

„... nachvollziehbar... ein erheblicher Umsatzverlust gerade bei den ... vom Getränkeumsatz geprägten Ein-Raum-Gaststätten können zu einer rapiden Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation binnen kurzer Zeit führen ...“

Daher sind die hier vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen für das Nichtraucherschutzgesetz M-V weder innovativ bzw. juristisch riskant.

Allerdings sollte gegenüber dem saarländischen Text eine Klarstellung erfolgen.

Denn deren Text liest sich so, als wären Kneipen Raucherzonen kraft Gesetzes, d. h. als hätte der Betreiber der Gaststätte kein Wahlrecht zugunsten eines Rauchverbots.

Im Bereich der Gastronomie geht es - zusammengefasst - um zwei mögliche Ausnahmefälle. Einmal um die Lokale, die Raucher- und Nichtraucherräume schaffen können und zum anderen um die (in der Regel) kleinen und inhabergeführten Gaststätten, die man pauschal als Kneipe oder Eckkneipe bezeichnet.

Begründung im Einzelnen zum Bereich Gaststätten

aa) Inhabergeführte Gaststätten

Der Inhaber kann seine Gaststätte zu einer Rauchergaststätte erklären. Das gilt unabhängig davon, ob er Eigentümer oder Pächter ist.

Es gilt auch unabhängig davon, ob es sich um eine sogenannte Kneipe mit nur einem Raum bzw. mit überwiegendem Thekenbetrieb handelt oder um eine aus mehreren Räumen bestehende größere Gaststätte.

Daher können insbesondere ältere Gastwirte, die noch eine große Gastwirtschaft mit mehreren Räumen haben, sich für diese Lösung entscheiden, was positiv für sie ist. Denn sie brauchen keine zwei getrennten Räume zu bewirtschaften. Das ist der schätzenswerte Vorteil für die Inhaber, die kein echtes Personal haben. Sie brauchen nicht von einem abgeschlossenen Raum in den anderen zu laufen, um hier mal die Raucher und da mal die Nichtraucher zu bedienen.

Nach unserer Meinung dürfen aber nicht nur Ein-Raum-Lokale privilegiert werden, denn es geht generell um Eigentumsschutz.

Daher geht der hiesige Änderungsantrag für Mecklenburg-Vorpommern weiter und erfasst ebenso wie das saarländische Gesetz alle inhabergeführten Gaststätten.

Die Inhaber von Gaststätten haben die wirtschaftliche Verantwortung für ihren Betrieb. In Zeiten steigender Preise ist ein hoher Anpassungsbedarf zu erkennen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Nichtraucherschutz zu einer Polarisierung führt in dem Sinne, dass sich rauchende und nicht rauchende Gäste ihre Lokale selber aussuchen bzw. schaffen.

Der Nichtraucherschutz darf nicht dazu führen, dass er um des Prinzips willen auch dort aufrechterhalten wird, wo es keine Nichtraucher (mehr) gibt.

Die Raucher haben die bestehenden Gaststätten mit aufgebaut. Seit Jahren haben sie überwiegend für die Existenz des Inhabers gesorgt.

Es ist mehr als fraglich, dass Nichtraucher jetzt gehäuft als Kneipengäste auftreten und die Umsatzlücke auffüllen können, die der Minderkonsum der Raucher herbeiführt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Nichtraucher weit weniger als Raucher Bier etc. trinken und in Gaststätten ihre Unterhaltung suchen.

Die Bestätigung dieses Sozialverhaltens findet sich sogar im Ausland. Selbst aus den Cafés von Paris kommen Berichte, dass rauchende Stammgäste wie Handwerker und Bürobedienstete nur noch eine Tasse Kaffee trinken, wo sie vorher mindestens zwei bis drei konsumiert haben.

Das Rauchverbot hat also generell dafür gesorgt, dass die Kneipen eher leer sind als von Nichtrauchern bevölkert, sodass die sogenannten Kneipen wirklich in ihrer Existenz betroffen sind.

bb) Schutz des arbeitenden Personals

Die Mithilfe von Personal im Umfang von Minijobs im Ausmaß von bis zu 20 Stunden pro Woche führt nicht zu einer gesundheitlichen Dauerbelastung, die dem privaten Rauchen dieser Person entspricht. Es ist aus den Erfahrungen der Praxis davon auszugehen, dass derartige Helfer(innen) im Gaststättenbereich selber Raucher(innen) sind. Das gilt jedenfalls für Gaststätten, die bisher schon Rauchergaststätten waren; genau diese Gaststätten sind erfahrungsgemäß auch diejenigen, die von dem hiesigen Recht Gebrauch machen dürften, weiterhin eine Rauchergaststätte zu sein.

Unser Gesetzesvorschlag geht insoweit über das Saarländische Gesetz hinaus. Dieses lässt nur Helfer/Servicepersonal zu, die zur Familie gehören, aber keine Dritten, und seien es nur Aushilfen auf der Basis des Minijobs. Das verlockt zu sehr zu Schwarzarbeit schon im Bagatellbereich.

cc) Verbotsrecht des Inhabers bzw. freies Wahlrecht

Im Saarland ist die inhabergeführte Gaststätte rechtlich so geregelt, dass zwingend eine gesetzliche Ausnahme vom Rauchverbot besteht. Das kann bei strenger Auslegung bedeuten, dass das Rauchen auch gegen den Willen des Inhabers zulässig ist.

Der hiesige Änderungsantrag stellt allein auf die Interessen des Gaststätteninhabers ab. Daher macht der hiesige Gesetzentwurf auch von der Formulierung her deutlich, dass der Inhaber die Entscheidung trifft.

Eine Klarstellung besteht auch in der Form, dass der Inhaber die Bestimmung des Lokals in der Raucher-/Nichtraucherfrage auch nach eigenem Gutdünken ändern darf. Freies Gutdünken im Sinne von „heute so und morgen so“ sollte nicht toleriert werden. Das würde jeden Öffnungstag wie eine gesonderte Veranstaltung wirken lassen. Eine Bindungswirkung der Bestimmung von zwei Monaten erscheint angemessen.

b) Lösung im Bereich Schulhöfe

Hier sollte man die Freiheiten von Lehrern und Schülern so wenig wie möglich beschränken.

Allein durch die Regelungen von Pausen/Freistunden ist gewährleistet, dass es nicht zu ständigem Rauchen bzw. Dauerrauchen kommt wie in Gaststätten.

Das bestehende Nichtraucherschutzgesetz M-V sieht in § 2 die Möglichkeit von sogenannten Raucherbereichen vor. Allerdings gilt dieser § 2 nicht für Schulen bzw. Schulhöfe. Und zudem sieht § 2 vor, dass nur „eigene Räume“ als Raucherbereiche infrage kommen.

Daher ist es erforderlich, die Schulen generell in den Katalog der Ausnahmen aufzunehmen. Weiterhin ist es erforderlich, den Begriff der Raucherbereiche auszudehnen auf Freiflächen.

Freiflächen müssen nicht so abgeschottet werden, dass man sie nicht einsehen kann. Es genügt das Aufbringen von Linien und Distanz zu den anderen Schülern, die vom Rauch nicht erfasst werden sollen.

Freiflächen können sowohl für Lehrer (z. B. hinter der Schule) als auch für Schüler (Teil des Schulhofs) eingerichtet werden.

Der Schulverwaltung sollte größtmögliche Gestaltungsmöglichkeit verbleiben. Diese Behörde sollte in der Lage sein, ihre Regelungen selber justizfest zu machen im Sinne von Beamtenrecht und Arbeitsrecht einerseits (Lehrerschaft) und Schutz der persönlichen Freiheitsrechte der Schüler.

Daher werden im Gesetzesentwurf keine näheren Vorgaben - wie z.B. zur Quadratmeterzahl der Raucherflächen - gemacht.

c) Lösung im Bereich Justizvollzug

Auch hier gibt es feste Vorgaben für den Tagesablauf der Gefangenen. Diese haben nicht viele Gemeinschaftsstunden. Der tägliche Freigang dürfte nicht zu dicht gedrängten Ansammlungen führen. Daher können Freiflächen noch besser als auf den Schulhöfen abgetrennt werden. Daher können die Bediensteten ebenfalls in den Kreis der Personen aufgenommen werden, die im Freien rauchen dürfen.

Das Rauchen im Freien sollte Vorrang haben vor dem Rauchen auf den Zellen. Wenn in mehrfach belegten Zellen auch nur ein Häftling rauchen darf ist das für den Nichtraucher nicht nur eine Zumutung, sondern eine Verletzung seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit.

3. Alternativen

Keine.

4. Notwendigkeit der Regelung

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Tourismusland Mecklenburg-Vorpommern sich nicht selber schadet, indem es ein strenges Nichtraucherschutzgesetz aufrechterhält, welches in anderen Bundesländern schon durch sinnvolle Ausnahmeregelungen ergänzt worden ist. Im Bereich der gewerblichen Gaststättenpacht kann es zudem zu Pachtminderungen etc. bis hin zu Insolvenzen kommen.

Weiterhin ist zu verhindern, dass aus dem Bereich Schule und Justizvollzug viele Klagen, Verfassungsbeschwerden und Petitionen kommen oder auch nur sonstige unliebsame und teure Folgekosten durch unzufriedene Raucher.

5. Kosten

Durch das Gesetz entstehen allenfalls geringe Kosten.

Es werden aber im Gaststättenbereich in erheblichem Maße Kosten für die Kontrolle und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten eingespart, weil die Zahl der Gesetzesverstöße und die Belastung mit der Verfolgung anonymer Anzeigen deutlich geringer ausfallen werden als beim ursprünglichen Gesetzestext.

Auch im Bereich der Schulen können keine separaten Mehrkosten prognostiziert werden. Das Einrichten von Raucherzimmern und - ecken führt nicht zu Personal- bzw. Sachmehraufwand. Es werden nur verfügbare Räume und Flächen zugeteilt.

Die Kontrolle des wilden Rauchens außerhalb des Schulhofs würde mehr Personalaufwand erfordern als das übliche Observieren des Schulhofs, das sowieso anfällt. Das Reinigen der Flächen von Kippen pp kann den rauchenden Schülern selber aufgegeben werden. Die Schule oder die Kommune wäre im Falle „wildes Rauchens“ zumindest moralisch verpflichtet, für die Reinigung gegenüber privaten oder öffentlich-rechtlich Geschädigten aufzukommen.

Im Bereich des Justizvollzugs gelten die vorstehenden Erwägungen zum Schulbereich ebenso.

ENTWURF

Eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Nichtraucherschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2007 (GVBl Nr. 12 v. 27.07.2007, S. 239) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird angefügt : ‚soweit es sich um Einzelzellen handelt‘
2. In § 1 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„in den Fällen des Abs. 1 Nr. 10, wenn die Gaststätte inhabergeführt ist, was voraussetzt, dass neben dem Betreiber der Gaststätte keine weiteren Personen als Beschäftigte im Sinne des § 21 des Gaststättengesetzes oder als Selbständige im laufenden Geschäftsbetrieb tätig sind, sofern es sich hierbei nicht lediglich um geringfügig Beschäftigte mit weniger als 20 Arbeitsstunden pro Woche oder um eine gelegentliche Mithilfe von volljährigen Familienmitgliedern des Betreibers handelt. Dem Betreiber steht es nicht nur anfänglich frei, über das Rauchverbot selber zu bestimmen; er darf seine Entscheidung beliebig ändern. Der Betreiber ist im Falle der Entscheidung für ein Rauchverbot verpflichtet, alle Räume zu kennzeichnen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„ In den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 10 genannten Bereichen können Raucherbereiche eingerichtet werden.“

b) In Abs. 1 wird 2 wie folgt neu gefasst:

„ Diese dürfen nur als eigene Räume eingerichtet werden und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie in Justizvollzugsanstalten auch in Form von Freiflächen bzw. Teilen von Freiflächen, deren Abgrenzung durch das Anbringen von gut sichtbaren Linien erfolgt; die betroffenen Räume und Flächen sind besonders zu kennzeichnen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die bisherige Regelung im Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern hat sich vor allem für den Bereich der Gastronomie als zu strikt und einseitig erwiesen.

Es gibt im Bereich der Gastronomie andere Bundesländer, die sich für eine gelockerte Form der Umsetzung des Nichtraucherschutzes entschieden haben, so das Saarland mit Gesetz vom 21.11.2007.

Mecklenburg-Vorpommern ist ein auf den Tourismus angewiesenes Bundesland. Daher sollte unser Nichtraucherschutzgesetz nicht deutlich strenger sein als in anderen Ländern, die zeitlich später ihr Gesetz erlassen haben.

Mittlerweile haben sich auch juristische Probleme ergeben, die seitens der Verfassungsgerichtsbarkeit geäußert wurden. Es ist zu verhindern, dass das bestehende Nichtraucherschutzgesetz des Landes für verfassungswidrig erklärt wird.

Abgesehen davon lässt die öffentliche Kritik nicht nach, die von der Gastronomie und auch den Gästen kommt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 Nr. 2**

Hier geht es nur um den Bereich der Gaststätten.

Die Regelung lehnt sich zum Zwecke des Schutzes des Fremdenverkehrs und der kleineren einheimischen Gastronomie an die Ausnahmebestimmung des Nichtraucherschutzgesetzes des Saarlandes an, die die inhabergeführten Gaststätten betrifft. Hier dürfen die Gäste weiterhin rauchen.

Die Regelung nimmt weiterhin die Meinung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz auf in dessen Beschluss vom 11.02.2008 zum Schutz von Ein-Raum-Gaststätten.

Über die Regelung des Saarlandes hinaus werden hier in Mecklenburg-Vorpommern aber auch Gaststätteninhaber vom Rauchverbot ausgenommen, die größere Gaststätten haben und selber führen.

Ausdrücklich wird im hiesigen Gesetz formuliert, dass der Gaststätteninhaber das Recht hat, seine (inhabergeführte) Gaststätte in eine Nichtrauchergaststätte umzuwandeln. Das ist im saarländischen Gesetz nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zum saarländischen Gesetz schadet es nicht, dass die inhabergeführte Gaststätte sich Geringverdiener als Personal nimmt, vorausgesetzt, dieses Personal leistet nur zwanzig Wochenstunden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 betr. Schulen

Hier war einerseits zu regeln, dass auch in Schulen Raucherbereiche nach § 2 des Gesetzes zulässig sind. Das geschah in Punkt a.

Weiterhin war die Erläuterung zum Begriff „Raucherbereich“ zu ergänzen um Freiflächen und Teilen davon. Das geschah über Punkt b.

Lehrer und Schüler sind täglich lange in den Schulräumen. Bei den Lehrern müssen Erwägungen des Beamtenrechts bzw. Arbeitsrechts beachtet werden einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einschränkender Maßnahmen.

Daher ist es unzulässig, die Lehrer zu zwingen, sich zum Rauchen außerhalb des Schulgeländes zu begeben.

Das gilt auch für die Schüler und die Rechtsgrundsätze betreffend das besondere Gewaltverhältnis.

Weil genug Räume und Flächen vorhanden sind, ist das völlige Rauchverbot eine unzulässige Ausgrenzung.

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 3 betr. Justizvollzug

Hier gelten die Erwägungen wie oben für die Schulen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, da Eile für die Schaffung von Rechtsklarheit geboten ist.